

Organisatorischer Ablaufplan bei Verdacht und Vorfällen sexueller, physischer und psychischer Gewalt durch Mitarbeitende oder Bewohner/innen im Kinderhaus St. Raphael

Der nachfolgende Ablaufplan gilt bei Verdacht bzw. Vorfällen sexueller, physischer und psychischer Gewalt gegenüber Kindern oder Jugendlichen durch Mitarbeitende oder Bewohner/innen des Kinderhauses St. Raphael. Oberstes Anliegen des Kinderhauses ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jedweder Form von Gewalt.

Ebenso wichtig ist die Unterstützung der Mitarbeitenden bzw. der Bewohner/innen, die zu Unrecht unter Verdacht geraten. Der transparente Ablauf des Klärungsverfahrens soll beide Prämissen gewährleisten.

Im dritten Schritt des Ablaufplans soll geklärt werden, ob es sich bei Beobachtungen oder Vorfällen eher um pädagogisches Fehlverhalten (welches natürlich auch bearbeitet werden muss, aber nicht mit dem Ablaufplan) oder um übergriffiges Gewalt- Verhalten der Mitarbeitenden bzw. der Bewohner/innen handelt. Je nach Entscheidung wird entweder weiter mit dem Ablaufplan gearbeitet oder es finden andere Klärungsprozesse statt. Ab Schritt 4 beginnt die eigentliche Bearbeitung im Ablaufplan.

1. Offene, achtsame Haltung:

Wenn ein Kind oder ein/e Jugendliche/r von übergriffigem Verhalten oder Übergriffen durch Mitarbeitende bzw. Bewohner/innen des Kinderhauses erzählt oder das Verhalten des/der Mitarbeiters/in oder eines Kindes bzw. einer/s Jugendlichen auf solche schließen lässt, nehmen wir das Kind bzw. den/die Jugendliche/n ernst und gehen einfühlsam mit den Äußerungen um. Die generelle Haltung im Kinderhaus soll von großer Offenheit und Achtsamkeit geprägt sein. Auch „Bauchgefühle“ sind sehr ernst zu nehmen.

2. Unterbinden von übergriffigem Verhalten und Übergriffen durch Intervention:

Sollte ein/e Mitarbeiter/in des Kinderhauses bei verbalen, körperlichen oder sexuellen Übergriffen anwesend sein, schreitet er/sie umgehend ein und kümmert sich zuerst um das Kind bzw. den/die Jugendliche/n. Dabei muss für die eigene und die allgemeine Sicherheit gesorgt sein. Ist diese nicht gewährleistet, wird die Polizei verständigt.

3. Informationsweitergabe:

Jeder Verdacht bzw. Vorfall muss sofort und persönlich (eventuell telefonisch) der Einrichtungsleitung gemeldet werden. Alle Informationen und Beobachtungen sind durch den/die Mitarbeiter/in schriftlich zu dokumentieren.

Die Einrichtungsleitung entscheidet über das weitere Vorgehen. Basiert ein Verdacht lediglich auf undifferenzierten Hinweisen, spricht die Einrichtungsleitung mit dem Kind bzw. dem/der Jugendlichen und gegebenenfalls mit dem/der betroffenen Mitarbeiter/in bzw. dem/der Bewohner/in. Bei einem sehr konkreten Verdacht bzw. einem Vorfall darf die verdächtige Person auf keinem Fall informiert werden, bevor ein Krisenstabgespräch stattgefunden hat (s.6.)

4. Verweis des/der verdächtigen Mitarbeiters/in bzw. des/der verdächtigen Bewohner/in und Sicherstellung der Beweismittel:

Besteht akute Gefahr im laufenden Betrieb trifft die Einrichtungsleitung die Entscheidung, ob der/die verdächtige Mitarbeiter/in bzw. der/die verdächtige Bewohner/in die Einrichtung verlassen muss. Sollte sich die verdächtige Person weigern, wird die Polizei gerufen. Relevante Beweismittel zur Aufklärung des Verdachts/ Vorfalls sind nach Möglichkeit sicherzustellen.

5. Kontaktaufnahme mit unabhängiger Fachstelle:

Wenn möglich nimmt die Einrichtungsleitung des Kinderhauses Kontakt mit einer unabhängigen Fachberatungsstelle auf (z.B. Wildwasser, Wendepunkt, Ombudschaft Jugendhilfe). Zusammen mit der Fachberatungsstelle wird versucht zu klären, ob es sich um eine Grenzverletzung handelt.

Wird der Verdacht nach Kontaktaufnahme mit der unabhängigen Fachstelle nicht bestätigt, dokumentiert die Einrichtungsleitung detailliert die Beobachtungen, den Sachverhalt, die veranlassten Schritte, die Beteiligten und das Ergebnis der Kontaktaufnahme mit der unabhängigen Fachstelle. Die nachfolgenden Schritte entfallen entsprechend.

Bleibt der Verdacht bestehen, bzw. handelt es sich um einen akuten Vorfall, entscheidet die Einrichtungsleitung, welche Maßnahmen im Folgenden zu ergreifen sind und ob der/ die verdächtige Mitarbeiter/in gegebenenfalls vom Dienst freizustellen ist und/oder ein Hausverbot ausgesprochen werden muss bzw. ob der/die verdächtige Bewohner/in das Haus umgehend verlassen muss. Es ist sicherzustellen, dass der/die verdächtige Mitarbeiter/in bzw. der/die Bewohner/in vorläufig keinen Kontakt mit dem betroffenen Kinde bzw. dem/der Jugendlichen hat. Der Schutz des betroffenen Kindes bzw. des/ der Jugendlichen sowie die pädagogische und psychologische Begleitung hat oberste Priorität.

6. Einberufung des Krisenstabs:

Bleibt der Verdacht bestehen, bzw. handelt es sich um einen akuten Vorfall, beruft die Einrichtungsleitung einen Krisenstab ein. Die Einladung erfolgt telefonisch. Der Krisenstab sollte möglichst am selben Tag, spätestens am Vormittag des nächsten Tages zusammenkommen.

Teilnehmer/innen des Krisenstabs (wenn möglich):

- 2 Mitglieder des Vorstandes des Trägervereins
- Einrichtungsleitung
- Stellvertretende Einrichtungsleitung
- Herr Dahlhaus als begleitender psychiatrischer Arzt unserer Einrichtung
- Ein/e Vertreter/in einer unabhängigen Fachberatungsstelle

Inhalte des Krisenstabgesprächs:

1. Sachverhalt klären
2. Weitere Handlungsschritte festlegen
3. Klären, ob und wie die verdächtige Person informiert wird
4. Klären, ob Austausch mit externen Stellen erforderlich ist (z.B. Polizei, Staatsanwaltschaft, KSD)
5. Klären ob arbeits- und/oder strafrechtliche Schritte einzuleiten sind
6. Kommunikation gegenüber Eltern, Kindern, Jugendlichen, weiteren Mitarbeitenden in der Einrichtung festlegen
7. Psychologische Betreuung des/der Betroffenen und der Eltern sicherstellen
8. Klären, wie die verdächtige Person unterstützt/ rehabilitiert werden kann, wenn sich die Vorwürfe nicht bestätigen

Ergebnisvermerk:

1. Ausgangslage
2. Diskussion
3. Ergebnisse
4. Weiteres Vorgehen

7. Information und Unterstützung der indirekt betroffenen Kinder und Jugendlichen:

Der Krisenstab entscheidet, wann, in welchen Umfang und wie die indirekt betroffenen Kinder und Jugendlichen informiert und begleitet werden. Unter Umständen findet ein erstes Gespräch mit den Kindern und Jugendlichen noch am selben Tag statt, also eventuell auch vor dem Krisenstabgespräch, wenn dieses erst am Folgetag stattfindet. Hierüber entscheidet die Einrichtungsleitung.

8. Information und Unterstützung des Teams:

Der Krisenstab entscheidet, wie und in welchem Umfang das Team informiert werden kann. Das Team ist dabei auf Folgendes verpflichtend hinzuweisen:

- Die erhaltenen Informationen müssen absolut vertraulich behandelt werden.
- Unter keinen Umständen dürfen Informationen oder Gerüchte außerhalb der Einrichtung verbreitet werden.

- Die einheitliche, im Krisenstab beschlossene Umgangs- und Sprachregelung mit den Eltern.
- Kurzfristige, vom Krisenstab vorgeschlagene Unterstützungsmöglichkeiten.

9. Information der direkt und indirekt betroffenen Eltern:

Bei einem akuten Vorfall sind die direkt betroffenen Eltern noch am gleichen Tag, gegebenenfalls auch vor dem Krisenstabgespräch, durch die Einrichtungsleitung zu informieren.

Grundsätzlich werden sowohl die direkt betroffenen als auch die indirekt betroffenen Eltern gemäß der Beschlüsse des Krisenstabes informiert. Bei Bedarf führt die Einrichtungsleitung Gespräche mit den Eltern, die dokumentiert werden.

10. Unverzögliche Meldung an den KVJS durch die Einrichtungsleitung

11. Weitere Handlungsschritte:

- Aufarbeitung des Vorfalls mit den Kindern, Jugendlichen, Eltern und Mitarbeitenden
- Besondere Maßnahmen für betroffene Kinder und Jugendliche im Alltag
- Strukturelle und räumliche Veränderungen
- Teamfürsorge und Teamentwicklung

Telefonnummern* der möglichen Teilnehmer/innen des Krisenstabes:

**nur intern*

Einrichtungsleitung: Frau Engler
Frau Kunzelmann

Vorstand des Trägervereins:
Herr Dr. Christoph Mattes
Frau Dr. Rapp
Frau Schrade
Herr Huller

Herr Dahlhaus (psychiatrischer Arzt):

Wendepunkt e.V. 7071191
(Fachstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen)

Wildwasser e.V. 33645
(Fachstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Frauen)

Ombudschaft Jugendhilfe 0151 29 15 29 28

Kinderhaus St. Raphael

01.04.19